|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **geforderte Keywords:** | **Erbvertrag** | genutzt: 9 Mal https://intern.textbroker.de/img/ok.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 4-99 Mal) |
| **Erbvertrag Haus** | genutzt: 2 Mal https://intern.textbroker.de/img/ok.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 2-99 Mal) |
| **Erbvertrag Kosten** | genutzt: 1 Mal https://intern.textbroker.de/img/fail.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 2-99 Mal) |
| **Erbvertrag Ehe** | genutzt: 2 Mal https://intern.textbroker.de/img/ok.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 2-99 Mal) |
| **Erbvertrag anfechten** | genutzt: 2 Mal https://intern.textbroker.de/img/ok.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 1-99 Mal) |

https://www.hausgold.de/immobilienerbe/erbschaftssteuer/  
  
Der Text soll in 6 Absätze gegliedert sein.  
Absätze mind. 3 Sätze, aber nicht zu zu lang.  
Mind. 1x Aufzählung  
FAQ mind. 3 Fragen und Antworten  
  
Bitte verwenden Sie einen neutralen Stil für diesen Text.  
- Inanspruchnahme einer kostenlosen Immobilienbewertung durch HAUSGOLD  
  
  
Semantisches Umfeld: Testament, Erbschaft, Haus vererben, Notar  
  
Erbvertrag

800 Wörter

<h1>Wissenswerte Informationen zu den Themen <strong>Erbvertrag Ehe</strong>, <strong>Erbvertrag Haus</strong> und <strong>Erbvertrag anfechten</strong></h1>

<p>Ein <strong>Erbvertrag</strong> entspricht einer <strong>Vertragsform</strong>, bei der die Verfügung über das Eigentum des Verstorbenen über dessen <strong>Tod</strong> hinaus geregelt wird. Ein Erbvertrag ist daher mit einer <strong>Bindungswirkung</strong> ausgestattet. Die gesetzlichen Regelungen des<strong>Erbvertrag</strong>s finden sich innerhalb der <strong>§ 1941</strong> und <strong>§§ 2274 ff BGB</strong> wieder. Grundsätzliche Parteien des <strong>Erbvertrag</strong>s stellen der <strong>Erblasser</strong> sowie der <strong>Erbe</strong> dar. Im Rahmen des <strong>Erbvertrag</strong>s kann der Erblasser entsprechend <strong>Vermächtnisse</strong> sowie <strong>Auflagen</strong> zum Erhalt dieser anordnen. In bestimmten Konstellationen stellt der Erbvertrag eine alternative zum <strong>Testament</strong> dar. Noch immer stellt die Form des Testaments, bei der nur der Erblasser selbst Vorkehrungen trifft, die häufigste Form der Hinterlassenschaftserklärungen dar. Mithilfe des <strong>Erbvertrag</strong>s besteht überdies die Möglichkeit, andere <strong>Personen</strong> vertraglich als <strong>Erben</strong> einzusetzen, auch wenn diese nicht zur eigenen Familie gehören. In den nun folgenden Abschnitten sollen daher Themen rund um den <strong>Erbvertrag</strong> wie zum Beispiel <strong>Erbvertrag Ehe</strong>, <strong>Erbvertrag Haus</strong> sowie <strong>Erbvertrag Kosten</strong> und <strong>Erbvertrag anfechten</strong> einmal gezielt aufgearbeitet werden.</p>

<h2>Die Definition des <strong>Erbvertrag</strong>s</h2>

<p>Ein <strong>Erbvertrag</strong> regelt den Verbleib von <strong>eigenem</strong> oder <strong>gemeinschaftlichem Vermögen</strong> nach dem Eintreten des <strong>Todes</strong> des <strong>Erblassers</strong>. Die <strong>Erbfolge</strong> wird durch den Erbvertrag gesetzlich geregelt und ernennt im Zuge des Vertrags <strong>einen</strong> oder <strong>mehrere Erben</strong>, an die das <strong>Eigentum</strong> des Erblassers übergeht. Im Gegensatz dazu hat ein Testament keine rechtliche Handhabe. Der Erblasser kann im Rahmen seines Erbvertrags sowohl <strong>Vermögen</strong>, als auch <strong>Schulden</strong> hinterlassen. Beides muss der potenzielle Erbe, der im Erbvertrag angegeben ist, jedoch nicht annehmen und kann das <strong>Erbe</strong> entsprechend ausschlagen.</p>

<h2>Wichtige Unterschiede zwischen einem <strong>Erbvertrag</strong> und einem <strong>Testament</strong></h2>

<p>Für die Verfassung eines <strong>Testaments</strong> wird keine <strong>notarielle Beglaubigung</strong> benötigt. Dieses kann entsprechend <strong>allein</strong> verfasst werden und auch <strong>jederzeit</strong> wieder <strong>geändert</strong> oder <strong>widerrufen</strong> werden. Bei einem <strong>Erbvertrag</strong> handelt es sich dagegen um einen notariell beglaubigten Vertrag, dem beide <strong>Vertragsparteien</strong> zustimmen müssen. An der Erstellung eines <strong>Erbvertrag</strong>s sind demnach immer <strong>mindestens 2 Personen</strong> beteiligt. Bei einem Testament müssen der Verstorbene und der Erbe zudem miteinander verheiratet sein oder zumindest eine familiäre Verbindung aufweisen. Auch können in einem Erbvertrag <strong>Gegenleistungen</strong> von Seiten des Erblassers zum Erhalt des Erbes gefordert werden.</p>

<h2>Vor- und Nachteile eines <strong>Erbvertrag</strong>s</h2>

<p><strong><u>Vorteile</u></strong>:</p>

<ul>

<li>auch Vereinbarungen unter nicht familiär verbundenen Erblassern und Erben möglich (Erblasser und Erbe müsse nicht zwingend verheiratet sein)</li>

<li>ein Erbvertrag <strong>schützt alle Beteiligten</strong> (Bindungswirkung, da Änderungen nur durch beide Vertragsparteien vorgenommen werden können)</li>

<li><strong>güterrechtliche Vereinbarungen</strong> möglich (Erbe nur bei Gegenleistung antretbar)</li>

<li>auch für <strong>Unternehmensnachfolgen</strong> geeignet</li>

</ul>

<p><strong><u>Nachteile</u></strong>:</p>

<ul>

<li>Erbvertrag Kosten (es ist immer eine <strong>notarielle Beurkundung</strong> notwendig)</li>

<li>nachträgliche <strong>Änderungen nicht möglich</strong> (zum Beispiel, wenn sich zwischenmenschliche Rahmenbedingungen ändern)</li>

</ul>

<h2>Wie können ein <strong>Erbvertrag Haus</strong> oder ein <strong>Erbvertrag Ehe</strong> erstellt werden?</h2>

<p>Der Erbvertrag muss vom Erblasser <strong>höchstpersönlich</strong> aufgesetzt und von allen <strong>Vermächtnisnehmern</strong> oder vom potenziellen <strong>Alleinerbe</strong> unterschrieben werden. Der Vorgang muss zudem <strong>notariell beglaubigt</strong> werden, was die Anwesenheit eines <strong>Notars</strong> notwendig macht. Auch die Erben müssen den Erbvertrag entsprechend unterzeichnen, müssen dabei jedoch nicht höchstpersönlich anwesend sein, sondern können sich <strong>gesetzlich vertreten</strong> lassen (vor allem auch, insofern diese noch nicht <strong>geschäftsfähig</strong> sind). In den Erbvertrag selbst gehören die Art und der Gegenstand des zu hinterlassenden <strong>Vermächtnisses</strong> (auch <strong>Erblass</strong> genannt). Des Weiteren müssen potenzielle Auflagen, die für den Erhalt des Erbes vom Erblasser gestellt werden, genannt werden.</p>

<h2>Was kostet ein <strong>Erbvertrag</strong> durchschnittlich?</h2>

<p>Erbvertrag Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Erstellung eines <strong>Erbvertrag</strong>s in der Regel nur durch die gesetzlich vorgeschriebene, <strong>notarielle Beglaubigung</strong>. Diese richtet sich nach dem <strong>Geschäftswert</strong> des Vermächtnisses (Höhe des Vermögens minus der Hälfte der vorhandenen Schulden des Erblassers). Die konkret anfallenden Gebühren sind durch das <strong>Gerichts- und Notarkostengesetz</strong> (kurz: <strong>GNotKG</strong>) geregelt und bewegen sich je nach Höhe des Geschäftswerts zwischen <strong>1,75</strong> und <strong>3,00 Prozent</strong> des Vermächtnisses. Wobei ein geringerer Geschäftswert in der Regel höhere Gebühren verursacht.</p>

<h2>Wie kann man einen <strong>Erbvertrag anfechten</strong>?</h2>

<p>Um einen Erbvertrag anfechten zu können, muss immer auch ein <strong>Anfechtungsgrund</strong> wie zum Beispiel eine <strong>Täuschung</strong>, ein <strong>Irrtum</strong> oder eine <strong>Drohung</strong> vorliegen. Auch die <strong>Anfechtungserklärung</strong> muss in diesem Zusammenhang <strong>notariell beurkundet</strong> werden. Einen Erbvertrag anfechten kann zudem <strong>nur der Erblasser selbst</strong>. Es ist dabei jedoch eine <strong>Verjährungsfrist</strong> von <strong>1 Jahr</strong> zu beachten, nach der das Anfechtungsrecht des Erblassers erlischt.</p>

<h2>Zusätzliche Informationen zum Thema <strong>Erbvertrag Ehe</strong></h2>

<p>Ein <strong>Erbvertrag</strong> kann mit <strong>weiteren Verträgen</strong> gekoppelt werden – unter anderem auch mit einem <strong>Ehevertrag</strong>. Ein Erbvertrag erlischt jedoch dann, wenn die <strong>Ehe</strong> zwischenzeitlich <strong>geschieden</strong> wird oder zumindest <strong>Gründe für eine Scheidung</strong> (nach <strong>§ 2077 BGB</strong>) vorliegen.</p>

- Ehe und EV

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **geforderte Keywords:** | **Erbvertrag** | genutzt: 18 Mal https://intern.textbroker.de/img/ok.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 4-99 Mal) |
| **Erbvertrag Haus** | genutzt: 2 Mal https://intern.textbroker.de/img/ok.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 2-99 Mal) |
| **Erbvertrag Kosten** | genutzt: 1 Mal https://intern.textbroker.de/img/fail.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 2-99 Mal) |
| **Erbvertrag Ehe** | genutzt: 2 Mal https://intern.textbroker.de/img/ok.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 2-99 Mal) |
| **Erbvertrag anfechten** | genutzt: 2 Mal https://intern.textbroker.de/img/ok.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 1-99 Mal) |

Lesen Sie, in welchen Konstellationen das sinnvoll ist, welche Formalien eingehalten werden müssen und welche Rechtswirkungen ein Erbvertrag entfaltet.

Als [Kanzlei für Erbrecht](https://www.rosepartner.de/rechtsberatung/erbrecht-nachfolge.html)beraten und vertreten wir Sie in allen Fragen rund um Erbverträge und Testamente – von der Gestaltung des Erbfalls über die Vertretung im [Erbstreit](https://www.rosepartner.de/rechtsberatung/erbrecht-nachfolge/erbrecht-erbschaft-testament/erbstreit-erbauseinandersetzung.html).

**Für eine unverbindliche Anfrage kontaktieren Sie bitte direkt telefonisch oder per E-Mail einen unserer Ansprechpartner oder nutzen Sie das Kontaktformular am Ende dieser Seite.**

## Was ist ein Erbvertrag?

Bei einem Erbvertrag handelt es sich um eine in Vertragsform errichtete Verfügung von Todes wegen, die mit Bindungswirkung ausgestattet ist. Gesetzlich geregelt ist er in § 1941 sowie §§ 2274 ff BGB. Danach kann der Erblasser durch Vertrag Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen. Als Erbe oder Vermächtnisnehmer können sowohl der Vertragspartner als auch andere Personen eingesetzt werden.

Nicht selten sind Erbverträge Bestandteile von [Eheverträgen](https://www.rosepartner.de/familienrecht/ehevertrag.html)oder umgekehrt.

## Bindungswirkung und eingeschränkter Widerruf

Anders als ein [Testament](https://www.rosepartner.de/rechtsberatung/erbrecht-nachfolge/erbrecht-erbschaft-testament/testament-erbvertrag-entwurf-und-pruefung.html)ist der Erbvertrag grundsätzlich unwiderruflich. Der Erblasser und auch die weiteren Parteien des Erbvertrages sind nach Vertragsabschluss an diesen gebunden. Der Erblasser kann nicht mehr abweichend testieren, er ist in seiner Testierfreiheit beschränkt.

Ein Rücktritt vom Erbvertrag ist (anders als der [Widerruf eines Testaments](https://www.rosepartner.de/widerruf-testament-widerrufen.html)) nur dann möglich, wenn die Vertragsparteien sich dies bei Vertragsschluss vorbehalten. Gemeinsam können die Vertragsparteien die Vereinbarung natürlich wieder aufheben. Auch eine Anfechtung des Erbvertrags ist möglich.

## Wann macht ein Erbvertrag Sinn?

Ein Erbvertrag ist vor allem in nachfolgenden Konstellationen sinnvoll:

1. **Paare ohne Trauschein**: Ehegattentestamente wie das [Berliner Testament](https://www.rosepartner.de/rechtsberatung/erbrecht-nachfolge/berliner-testament.html)sind nach geltendem Erbrecht Ehepaaren oder Lebenspartnerschaften vorbehalten. Wollen unverheiratete Paare sich gegenseitig mit Bindungswirkung als Erben einsetzen oder andere sogenannte wechselbezügliche Verfügungen vornehmen, bleibt ihnen nur das Instrument des Erbvertrags.
2. **Gegenleistung für die Erbeinsetzung**: Gelegentlich dient die Erbeinsetzung als Gegenleistung für eine zu Lebzeiten des Erblassers erbrachte Leistung. In diesen Fällen ist die Bindungswirkung des Erbvertrags sinnvoll. Zahlt zum Beispiel jemand einen Geldbetrag dafür, dass der Erblasser ihm im Todesfall seine Immobilie vermacht, verschafft ihm nur der Erbvertrag die Sicherheit, dass der Erblasser seine letztwillige Verfügung nicht doch noch ändert.
3. **Pflichtteilsverzicht im Erbvertrag**: Das [Pflichtteilsrecht](https://www.rosepartner.de/rechtsberatung/erbrecht-nachfolge/erbrecht-erbschaft-testament/pflichtteil-enterbung-beratung-und-vertretung.html)schränkt den Erblasser faktisch in seiner Testierfreiheit ein. In bestimmten Konstellationen, zum Beispiel bei der [Unternehmensnachfolge](https://www.rosepartner.de/unternehmensnachfolge-erbschaft.html), sind daher [Pflichtteilsverzichte](https://www.rosepartner.de/rechtsberatung/erbrecht-nachfolge/erbrecht-erbschaft-testament/pflichtteil-enterbung-beratung-und-vertretung/erbverzicht-pflichtteilsverzicht.html)ein sinnvolles Instrument, um den Übergang wesentlicher Nachlassgüter –des Unternehmens- auf einen einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmer ohne – unter Umständen desaströsen- Liquiditätsabfluss aufgrund von Pflichtteilsforderungen zu gewährleisten. Dabei kann im Rahmen eines Erbvertrags dem Verzichtenden neben einer lebzeitigen Abfindung auch ergänzend eine weitere Teilhabe am Nachlass eingeräumt werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig und bieten gerade für Unternehmer ein umfangreiches rechtliches Instrumentarium, den Fortbestand des Unternehmens im Erbfall abzusichern.

## Strenge Formvorschriften für den Erbvertrag

Anders als ein Testament, das auch [handschriftlich](https://www.rosepartner.de/handschriftliches-testament.html)errichtet werden kann, bedarf ein Erbvertrag für seine Wirksamkeit stets der [**Beurkundung durch einen Notar**](https://www.rosepartner.de/notar-berlin.html). Die Formvorschriften des BGB sehen darüber hinaus vor, dass beide Vertragsparteien beim Abschluss gleichzeitig anwesend sein müssen. Auch muss der Erblasser persönlich den Erbvertrag schließen. Eine Stellvertretung ist also – wie beim Testament – nicht zulässig.

## Alternative mit Schwächen: das gemeinschaftliche Testament

Sind die beteiligten Personen verheiratet, kommt grundsätzlich auch ein sogenanntes [Ehegattentestament](https://www.rosepartner.de/rechtsberatung/erbrecht-nachfolge/berliner-testament.html)in Frage. Auch wenn es sich bei einem solchen gemeinschaftlichen Testament nicht um einen Vertrag handelt, kann es eine Bindungswirkung entfalten. Das betrifft sogenannte wechselbezügliche Verfügungen wie zum Beispiel die gegenseitige Einsetzung zum Alleinerben mit Schlusserbeneinsetzung der gemeinsamen Kinder im klassischen [Berliner Testament](https://www.rosepartner.de/rechtsberatung/erbrecht-nachfolge/berliner-testament.html). Verstirbt der erste Ehegatte und enthält das Testament keine Öffnungsklausel, so kann der überlebende Ehegatte an der im gemeinschaftlichen Testament verfügten Schlusserbeneinsetzung nichts mehr ändern. Er kann insbesondere kein wirksames Änderungstestament aufsetzen.

Auch in Bezug auf die Verfügung über Gegenstände des Nachlasses zu Lebzeiten – Stichwort [Schenkung](https://www.rosepartner.de/schenkung-uebergabevertrag-widerruf.html)- tritt eine Bindung ein. Verschenkt beispielsweise der überlebende Ehegatte ein Grundstück an einen der Schlusserben, so können die anderen, nicht bedachten Schlusserben die Schenkung anfechten und Herausgabe des Grundstücks verlangen.

Bei diesen Ehegattentestament ist der [Widerruf](https://www.rosepartner.de/widerruf-testament-widerrufen.html)nur unter strengen Formalien möglich und nach dem Tod des Erstversterbenden (hinsichtlich einer Schlusserbeneinsetzung) ganz ausgeschlossen.

## Fazit und Empfehlung

Der Erbvertrag ist für viele Lebenssachverhalte eine sinnvolle Alternative zum Testament. Bei der Unternehmensnachfolge ist er ein wesentliches Gestaltungsinstrument. Sein großer Vorteil, die Bindungswirkung, kann sich aber unter Umständen auch als größter Nachteil erweisen, da er die Testierfreiheit faktisch beschränkt und der Erblasser auf Veränderungen nicht mehr autonom reagieren kann.

Ein Erbvertrag sollte daher gut überlegt sein und ein vertragliches Rücktrittsrecht für bestimmte Fälle in Erwägung gezogen werden.